Getrennt lebend

Verwitwet

seit (10)

seit (10)

E 203		(1)
		l

	Land:	ldentifizierungsnummer (²) (¹³)	Beteiligter Träger (ggf. Verbindungsstelle)		
(1)					
(2)					
(3)					
(4)					
(5)					
BEARBEITUNG EINES ANTRAGS AUF HINTERBLIEBENENRENTE Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 44 bis 51a; Artikel 78, 78a, 79 und 79a Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 36 bis 38; Artikel 41 bis 43; Artikel 45 bis 47; Artikel 49; Artikel 90 (*); Artikel 111 Vom bearbeitenden Träger auszufüllen, der den anderen Trägern, bei denen der Arbeitnehmer oder Selbständige versichert war (beteiligte Träger), oder der Verbindungsstelle je eine Ausfertigung übersendet. 1. An den beteiligten Träger oder die Verbindungsstelle					
1.1 Bezeichnung:					
1.2	1.2 Anschrift (³):				
A. Angaben über den verstorbenen Versicherten (³a) 2.					
2.1	` ,				
	2.2 Geburtsname (⁴):				

3.	Staatsangehörigkeit (12) (13):

Frühere Namen (6):

Geschlecht (7):

Name und Vornamen des Vaters (8):

Geburtsname und Vornamen der Mutter (8):

seit (10)

seit (10)

Geschieden (9)

Wieder verheiratet (9)

Lebten die Lebensgefährten zum Zeitpunkt des Todes zusammen? (60)

2.4 2.5

2.6

2.72.8

Personenstand:

☐ Verheiratet

Zusammenlebend

seit (10)

seit (11)

Ledig

^(*) Artikel 90 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 gilt nicht für die Niederlande.

4.	Geburt				
4.1	Datum (14):				
4.2	Geburtsort (15):				
4.3	Provinz, Departement, Bezirk (¹⁶):			
4.4	Land (17):				
5.	Letzte Anschrift des verstorben	nen Versicherten (3) (18)			
6.					
6.1	Versicherungsnummer beim be	earbeitenden Träger:			
6.2					
7.	Der Versicherte war an seinem	Todestag			
	erwerbstätig (^{18a}):		nicht mehr erwerbstätig (^{18a}):		
8.					
8.1	Todaetag und -ort:				
8.2	Tod (19)	ist vermutlich			
0.2	10u (**)	_	_		
0.2	T- 4 /21\	die Folge eines Arbeitsunfalls (20) ode			
8.3	Tod (²¹)	ist vermutlich	ist vermutlich nicht		
		durch einen Dritten verursacht worden;			
		durch den Antragsteller verursa	cht worden (⁶⁰).		
8.4	Tod (²²)	ist vermutlich	ist vermutlich nicht		
		durch einen Verkehrsunfall verursach	, , , , ,		
8.5	Bei Verschollenheit:	Datum der letzten Nachricht (^{22a}):		
		☐ Durch Verschollenheitserklärung	g festgesetzter Todestag (²³) (²⁴):		
9.					
9.1	Der Versicherte (²⁵)		☐ war nicht		
	zum Zeitpunkt seiner	☐ Arbeitnehmersystem	☐ Selbständigensystem		
	Eheschließung		_		
	rentenberechtigt im	Beamtensystem (^{25a}).			
9.2	Der Versicherte	war	war nicht		
	zum Zeitpunkt seines Todes	☐ Arbeitnehmersystem	☐ Selbständigensystem		
	rentenberechtigt im	Beamtensystem (^{25a}).	System für alle Einwohner.		
9.3	Der Verstorbene (Arbeitnehmer)	☐ war	☐ war nicht		
	zum Zeitpunkt seines Todes nach Rechtsvorschriften über die Hinterbliebenenversicherung versichert (²⁶):				
	Wenn ja, ist anzugeben:				
9.4	Rentenart:				

9.5	Rentennummer:			
9.6	Leistungspflichtiger Träger:			
9.7	Rentenbeginn:			
9.8	Ggf. Tag der Renteneinstellung	g:		
9.9	Die unter 9.4 genannte Leistur	ng beruht auf (²⁶):		
	eigenen Versicherungsze	iten des Antragstellers, siehe E	205.	
	vom (ehemaligen) Ehega	tten zurückgelegten Versicherur	ngszeite	en, siehe E 205.
10.	Der verstorbene Versicherte	hatte einen		hatte keinen
	Aufschub der Feststellung eine	er Altersrente beantragt, auf die	er Ansp	ruch gehabt hätte.
	(Wenn ja, in welchem Land:)
10.1	☐ Der verstorbene Versiche	rte		Der Ehegatte
	hatte beantragt			hatte erhalten
		Beitragserstattung.		
		Beitragsübertragung.		
		_	dor Vor	sicherung der verstorbenen Person.
		Fauschalabilituding aus	uei vei	sicilerung der verstorbenen Ferson.
B. A	ngaben über die Anspruchsbe	_	e Bered	chtigte, außer Kindern (²⁷) (²⁸)
11.1	Name (4) (61).			
11.1				
11.2				
11.3	Ocbartsort ()			
11.0	Geburtsdatum:			
11.4	Staatsangehörigkeit (²) (¹²) (¹³)	:		
11.4	Staatsangehörigkeit (²) (¹²) (¹³) Anschrift (³) (³⁰):	:		
11.4 11.5	Staatsangehörigkeit (²) (¹²) (¹³) Anschrift (³) (³0):	:		
	Staatsangehörigkeit (²) (¹²) (¹³) Anschrift (³) (³⁰): Bankverbindung oder Anschrif	t für Zahlungsanweisung:		
	Staatsangehörigkeit (²) (¹²) (¹³) Anschrift (³) (³°): Bankverbindung oder Anschrift Name des Empfängers, wie de	: t für Zahlungsanweisung: er Bank bekannt:		
	Staatsangehörigkeit (²) (¹²) (¹³) Anschrift (³) (³⁰): Bankverbindung oder Anschrift Name des Empfängers, wie de Name der Bank:	: t für Zahlungsanweisung: er Bank bekannt:		
	Staatsangehörigkeit (2) (12) (13) Anschrift (3) (30):	: t für Zahlungsanweisung: er Bank bekannt:		
	Staatsangehörigkeit (²) (¹²) (¹³) (¹³) Anschrift (³) (³⁰):	: t für Zahlungsanweisung: er Bank bekannt:		
	Staatsangehörigkeit (²) (¹²) (¹³) (¹³) Anschrift (³) (³⁰):	: t für Zahlungsanweisung: er Bank bekannt:		
11.5	Staatsangehörigkeit (2) (12) (13) Anschrift (3) (30):	: t für Zahlungsanweisung: er Bank bekannt:		
11.5	Staatsangehörigkeit (²) (¹²) (¹³) Anschrift (³) (³⁰):	: t für Zahlungsanweisung: er Bank bekannt:		

11.7	Tag der Eheschließung mit der/dem verstorbenen Versicherten:				
11.8	8 Lebte der Antragsteller in gemeinsamem Haushalt mit dem Ehegatten oder Lebensgefährten?				
	Ja Nein seit dem: seit dem:				
11.9	Haben oder hatten die Ehegatten ein gemeinsames (eigenes oder adoptiertes) Kind (33)?				
	☐ Ja ☐ Nein				
11.10	Ggf. Tag der				
11.11	Ggf. Tag der Wiederverheiratung:				
11.12	Name und Vornamen weiterer Ehegatten (35):				
11.13	Lebt die Witwe/der Witwer mit einer anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft? (11)				
	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht bekannt				
11.14	Verwandtschaftsverhältnis und Personenstand (für andere Berechtigte als den Witwer oder die Witwe):				
12.					
	Die in Feld 11 genannte Person				
12.1a	☐ übt eine ☐ übt keine Arbeitnehmertätigkeit aus.				
12.1b	☐ übt eine ☐ übt keine Tätigkeit im Rahmen eines Sondersystems für Beamte aus (³⁵a).				
12.2	☐ übt eine ☐ übt keine selbständige Tätigkeit aus.				
12.3	hat laut eigenen Angaben kein Einkommen (³6)				
12.4	Ggf. Angabe der Höhe der Jahreseinkünfte (³²) in				
12.5	Die in Feld 11 genannte Person				
12.6	wurde wurde nicht (³8) von dem/der verstorbenen Versicherten unterhalten.				
12.7	ist ist ist nicht				
	dauernd arbeitsunfähig.				
	für mehr als drei Monate vorübergehend arbeitsunfähig (³⁹).				
12.8	benötigt (40) benötigt nicht die ständige Hilfe einer dritten Person (41).				
12.9	Die in Feld 11 genannte Person hat beantragt: bezieht:				
	Grundbeihilfe zur Deckung von Mehraufwendungen wegen Langzeiterkrankung				
	Betreuungsbeihilfe				
	Ausbildungsbeihilfe für Witwen/Witwer				
	Leistung zur Deckung durch Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Witwe/des Witwers bedingter Aufwendungen für Kinderbetreuung				

12.10	Die in Feld 11 genannte Person
	ist rentenberechtigt vom bis
	bezieht keine Rente. erfüllt möglicherweise Voraussetzungen für den Bezug von (Hinterbliebenen-) Rente.
12.11	Rentenart (⁴²):
12.12	Rentennummer:
12.13	Rentenhöhe am Tag der Antragstellung:
12.14	Leistungspflichtiger Träger:
12.15	Die in Feld 11 genannte Person (⁴³)
	hat Anspruch auf Hinterbliebenenrente zu Lasten der Unfall- und Berufskrankheitsversicherung:
	Leistungspflichtiger Träger:
	Rentennummer:
12.16	Die Witwe/Der Witwer (⁴⁴)
	erzieht ein Kind erzieht kein Kind
	für das sie/er Familienbeihilfe oder Waisenrente bezieht
12.17	Leistungspflichtiger Träger:
12.18	Voraussichtlicher Tag der Entbindung, falls die in Feld 11 Genannte schwanger ist:
12.19	Die in Feld 11 genannte Person hat nach den vom bearbeitenden Träger angewendeten Rechtsvorschriften Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit.
	☐ Ja ☐ Nein ☐ Steht noch nicht fest
13.	
13.1	Sonstige Einkünfte der Witwe/des Witwers (⁴⁵):
	☐ Keine
	Art:
	Höhe (46): in
13.2	Sonstige:
	Art:
	Höhe (⁴⁶): in

14.	Zusä	tzliche Angaben für die	e Anwendung der Vorsc	hriften über das Zu	ısammentreffen von Leistunឲ	gen
14.1	1 Bei Gewährung gleichartiger Leistungen durch den bzw. die beteiligten Träger darf die vom bearbeitenden Träger berechnete Rente gekürzt werden					
		Ja	Nein	☐ Steht n	och nicht fest	
14.2	Die v	om bearbeitenden Trä	ger festgestellte Rente	wird gekürzt		
		Ja	Nein	Steht n	och nicht fest	
	weil e	eine oder mehrere der	in Feld 12 genannten L	eistungen angered	hnet werden	
		2	_		2	12
	weil a	andere Einkommen als	die in Feld 12 genannt	en Leistungen vorl	nanden sind, nämlich	
		_	Beschäftigung/selbständ			
	Г	_				
14.3	Der b		ebeten, den auf freiwilli	ge Beiträge entfall	enden Teil der Rente eigens	auszuweisen (Vordruck E 210
		Ja	Nein			
14.4	Dio	vom hoarboitonden Trä	ger geschuldete Leistur	na boruht (aanz od	er teilweise) auf freiwilligen E	Roiträgon
14.4			_	ig beruit (ganz ou	er tellweise <i>)</i> auf freiwilligeri t	Selli ageii
	<u> </u>	Ja 	∐ Nein			
15.	Kinde	er (¹³) (⁴⁸) (⁴⁹)				
15.1		Name (⁴):	Vornamen:	Staatsan- gehörigkeit:	Ort und Datum der Geburt, der Eheschließung oder des Todes (⁵⁰):	Verwandschaftsverhältnis (d. h. eigenes Kind, adoptiertes Kind, Pflegekind) (⁵¹) :
	1.					
	2.					
	3.					
	4.					
	•					
	_					
	5.					
15.2	Zustá	ändig für die Gewährur	ng der Leistungen nach	Artikel 78 der Verd	rdnung (EWG) Nr. 1408/71 i	st:
		der bearbeitende Trä	_			
		der nachstehend bez	zeichnete Träger:			
15.3	Der b	oearbeitende Träger				
		gewährt Leistungen f	für die unter 15.1 in der	Zeilen Nr	aufgeführten Kinder b	ois
		Höhe der Waisenren	te und Familienbeihilfe	je Kind		(⁵²).
		gewährt keine Leistu	ngen für die unter 15.1	in den Zeilen Nr	aufgeführten Ki	inder (⁵³).
		hat hinsichtlich des L	eistungsanspruchs noc	ch keine Entscheid	ung getroffen.	
15.4	Anso	chrift (³) (⁵⁴):				
15.5	Bem	erkungen (⁵⁵) (⁵⁶) (⁵⁷) (⁵	^{7a}):			

^	Camati	~~ A	
C.	Sonsti	ge Ar	igaben

16.	☐ Tag der Einreichung des jetzigen Antrags:					
	☐ Tag des Rentenbeginns im Lande des bearbeitenden Trägers:					
	Der Antragsteller hat Zahlung beantragt (⁵⁸)					
	unmittelbar im Wohnstaat.					
	bei einer Vertretung im Herkunftsstaat.					
	Zusätzliche Angabe für finnische Träger:					
	☐ Der Antragsteller wünscht den Bescheid					
	auf Finnisch					
	auf Schwedisch					
17.	Der bearbeitende Träger					
	gewährt					
	gewährt keine					
	vorläufige(n) Leistung(en) nach Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72.					
17.1	Wenn nicht, werden die beteiligten Träger um Feststellung gebeten, ob sie vorläufige Leistungen nach Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 gewähren können.					
18.	☐ Es ist eine					
	☐ Es ist keine					
	Verrechnung von Überzahlungen gemäß Artikel 111 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 vorzunehmen.					
18.1	Etwaige Rentennachzahlungen					
	können					
	können nicht					
	dem Berechtigten unmittelbar ausgezahlt werden.					
19.						
19.1	Beiliegende Vordrucke: ☐ E 205 ☐ E 207 (59) ☐ E 213					
19.2	Bitte senden Sie uns Ihre(n): E 205 E 210 Bescheid Nachzahlungen					
	□ E 213					
	Bemerkungen:					
20.	Bearbeitender Träger					
20.1	Bezeichnung:					
20.2	Anschrift (3):					
20.3	Stempel 20.4 Datum:					
20.0						
	20.5 Unterschrift:					

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druck- oder Maschinenschrift auszufüllen. Er umfasst elf Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

ANMERKUNGEN

- (1) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; GR = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- Je nach Empfängerträger erforderliche Angaben: für tschechische Träger die Geburtsnummer; für zyprische Träger bei zyprischen Staatsangehörigen (²) die zyprische Identifikationsnummer, bei nicht zyprischen Staatsangehörigen die Nummer der Ausländermeldebescheinigung (Alien Registration Cetrificate ARC); für dänische Träger die CPR-Nummer; für finnische Träger die Bevölkerungsregisternummer; für schwedische Träger die Personennummer (personnummer); für isländische Träger die persönliche Identifizierungsnummer (kennitala); für liechtensteinische Träger die AHV-Versicherungsnummer; für litauische Träger die persönliche Identifizierungsnummer; für lettische Träger die Identitätsnummer; für maltesische Träger bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises, bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer; für norwegische Träger die persönliche Identifizierungsnummer (fødselsnummer); für belgische Träger die nationale Sozialversicherungsnummer (NISS); für deutsche Träger des allgemeinen Systems die Versicherungsnummer (VSNR), für Träger des Beamtensondersystems die persönliche Kenn-Nummer (PRS-Kenn-Nr.); für österreichische Träger die österreichische Versicherungsnummer (VSNR); für polnische Träger das Aktenzeichen des Rentenvorgangs bei einer Person, die bereits eine Rente aus dem polnischen Sozialversicherungssystem beantragt oder einen Rentenanspruch begründet hat; bei einer Person, die erstmals eine polnische Rente beantragt, die PESEL- und NIP- oder NKP-Nummer (NKP-Nummer, falls die betreffende Person der Sozialversicherung für Landwirte unterliegt); falls keine dieser Nummem vorhanden ist, sind Serie und Nummer des Personalausweises oder des Reisepasses anzugeben; für portugiesische Träger die Registrierungsnummer im allgemeinen Versicherungssystem und ob die betreffende Person beim portugiesischen Beamtensondersystem versichert war; für slowakische Träger die Geburtsnummer, für slowenische Träger die Registriernummer des Vorgangs, falls bekannt; ist diese bekannt, so wird die in Anmerkung 13 genannte Nummer weggelassen, für schweizerische Träger die AVS/AI(AHV/IV)-Versicherungsnummer, für ungarische Träger die TAJ-Nummer oder die persönliche Identifizierungsnummer.
- (3) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (3a) Für Deutschland und Österreich: Der Begriff "Versicherte" umfasst sowohl Versicherte des allgemeinen Systems als auch Beamte und ihnen gleichgestellte Personen in einem Sondersystem. Dem Begriff "Rente" sind Beamtenversorgungsbezüge gleichgestellt. Für Polen: Der Begriff "Versicherte" bezieht sich auch auf Personen, die Sondersystemen angeschlossen sind.
- (4) Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
 - Der "Geburtsname" ist stets anzugeben; ist er mit dem Namen identisch, so ist ggf. "IDEM" einzusetzen.
 - Zusätze wie "GENANNT" oder "ALIAS" sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
 - Ist die versicherte bzw. berechtigte Person eine verheiratete oder früher verheiratete Frau, so ist beim Ausfüllen durch einen niederländischen Träger als Name derjenige des jetzigen oder letzten Ehegatten und als Geburtsname der Mädchenname anzugeben.
 - Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
 - Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Reisepass ersichtlich sind.
- (5) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (6) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; Zusätze wie "GENANNT" oder "ALIAS" sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (7) M = männlich; F = weiblich.
- (8) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden für einen französischen, griechischen oder ungarischen Träger bestimmt ist. Für polnische Träger bei der Prüfung eines Antrags auf Hinterbliebenenrente nach einem Sondersystem.
- (9) Nach Möglichkeit für die deutschen, belgischen, französischen, ungarischen, italienischen, litauischen, luxemburgischen, niederländischen, polnischen, slowakischen, österreichischen, portugiesischen, schwedischen, liechtensteinischen, finnischen und norwegischen Träger auszufüllen.
- (10) Für belgische, ungarische, litauische, polnische, slowakische, niederländische, schwedische Träger, für Träger des Vereinigten Königreichs sowie für finnische und liechtensteinische Träger ist neben dem entsprechenden Kästchen auch das Datum anzugeben.
- (11) Diese Angabe beruht auf einer Aussage der betreffenden Person. Für norwegische Träger ist auch Vordruck E 203 Einlegeblatt 5 auszufüllen. Nach dem niederländischen Allgemeinen Hinterbliebenengesetz (Algemene Nabestaandenwet) gelten auch folgende Personen als verheiratet oder Ehegatten: dauernd in einem gemeinsamen Haushalt lebende unverheiratete Personen desselben oder verschiedenen Geschlechts, soweit sie nicht Blutsverwandte ersten Grades sind. Gemeinsamer Haushalt bedeutet, dass zwei Personen ihre Wohnung gemeinsam besorgen und beide für die Haushaltskosten aufkommen oder in anderer Weise zum Lebensunterhalt beitragen. Für Litauen bitte ankreuzen, wenn der Antragsteller Ehegatte de jure ist. Nach den finnischen Rechtsvorschriften werden gleichgeschlechtliche Partner einer eingetragenen Partnerschaft als "verheiratet" behandelt. Diese Angabe ist auch für ungarische Träger zu machen.
- (12) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben.
- (13) Für spanische Träger sind falls vorhanden bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis (D.N.I.) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Kenn-Nummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist "KEINE" anzugeben. Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben. Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Identifizierungsnummer EMŠO anzugeben. Ist der Vordruck für einen norwegischen Träger bestimmt, so ist in Nummer 11.3 die Bevölkerungsregisternummer anzugeben.
- (14) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (15) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben. Bei niederländischen Orten ist auch die Gemeinde zu nennen.

- (16) Bei spanischen, französischen bzw. italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Sie beinhaltet jeweils die gebietsmäßige Zugehörigkeit des Geburtsorts (zum Beispiel bei Frankreich: Für Geburtsort LILLE ist das Geburtsdepartement NORD zusammen mit der Departementskennnummer, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben; in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: "NORD 59"). Bei in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (17) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung des ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (18) Ist der Vordruck für einen dänischen, finnischen, isländischen, lettischen, polnischen oder norwegischen Träger bestimmt, so ist im nachstehenden Feld die letzte Anschrift des Verstorbenen im betreffenden Land anzugeben. Anschrift (3):
- (18a) Für Polen: Der Begriff "erwerbstätig" bezieht sich auch auf Personen, die Sondersystemen angeschlossen sind.
- (19) Für belgische, zyprische, deutsche, griechische, polnische, slowakische, spanische, irische, italienische, luxemburgische, österreichische, portugiesische Träger, für Träger des Vereinigten Königreichs sowie für finnische, isländische und norwegische Träger auszufüllen.
- (20) Für belgische, zyprische, luxemburgische und schweizerische Träger ist jeweils das erste Kästchen anzukreuzen, gleichgültig, um was für einen Linfall es sich handelt
- (21) Auszufüllen, wenn der Vordruck für tschechische, slowakische, schweizerische, deutsche, griechische, spanische, luxemburgische, österreichische, portugiesische und liechtensteinische Träger bestimmt ist.
- (22) Auszufüllen, wenn der Vordruck für finnische Träger bestimmt ist.
- (^{22a}) Für polnische Träger bei Bearbeitung eines Antrags auf eine Hinterbliebenenrente, die an Hinterbliebene eines vermissten Polizeibeamten oder Berufssoldaten zahlbar ist. Bitte fügen Sie ein Dokument bei, das den Vermisstenstatus belegt.
- (23) Für griechische, französische, finnische und schwedische Träger ist anzugeben, an welchem Tag das Verschwinden bei den Polizeibehörden gemeldet wurde. Für lettische und litauische Träger ist der Tag der gerichtlichen Entscheidung anzugeben, mit der eine Person für verschollen erklärt wurde.
- (24) Für die spanischen, finnischen, schwedischen und liechtensteinischen Träger sind auch die Umstände des Verschwindens anzugeben.
- (25) Für griechische, französische, ungarische, luxemburgische und österreichische Träger auszufüllen.
- (25a) Für Polen: Der Begriff "Rente im System für Beamte" bezieht sich auf Leistungen aus Sondersystemen.
- (26) Diese Angabe wird für ungarische und niederländische Träger benötigt.
- (27)Sind im Feld 11 mehrere Personen anzugeben, so sind eine oder mehrere zusätzliche Seiten 3 einzulegen, da die Felder 11 und 12 für jede dieser Personen auszufüllen sind. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass in den Niederlanden Witwen, geschiedene und getrennt lebende Frauen Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben können, wenn sie jünger sind als 65 Jahre. Wenn sie älter als 65 Jahre sind, haben Witwen, geschiedene oder getrennt lebende Frauen Anspruch auf Altersrente. In diesem Fall ist ein Vordruck E 202 auf den Namen der Frau auszustellen. In Portugal ist die Hinterbliebenenrente an Verwandte der verstorbenen Person in aufsteigender Linie zu zahlen, wenn diese gegenüber der verstorbenen Person unterhaltsberechtigt waren und weitere Familienangehörige (Ehegatte, ehemaliger Ehegatte und Verwandte in absteigender Linie) mit Anspruch auf die Leistungen nicht vorhanden sind. In Liechtenstein haben möglicherweise die Witwe und die geschiedene oder getrennt lebende Ehefrau Anspruch auf Witwenrente, wenn sie jünger als 62 Jahre alt sind. Dieser Anspruch endet durch Wiederverheiratung. Die Witwe, die geschiedene oder getrennt lebende Ehefrau über 62 Jahre haben möglicherweise Anspruch auf Altersrente. In diesem Falle ist für die Frau ein Vordruck E 202 auszufüllen. In Norwegen haben getrennt lebende und geschiedene Ehegatten möglicherweise Anspruch auf Witwen-/Witwerrente. In Slowenien kann eine Hinterbliebenenrente/Witwenrente beantragt werden von Eltern oder Adoptiveltern der versicherten Person (wenn sie Unterhaltsberechtigte der verstorbenen Person waren), von Brüdern und Schwestern (wenn sie bis zu deren Tod Unterhaltsberechtigte der verstorbenen Person waren und keine eigenen Mittel für ihren Lebensunterhalt haben) und von geschiedenen Ehegatten (wenn sie bis zum Tod der versicherten Person Unterhalt erhalten haben). In Estland ist der Kreis der Anspruchsberechtigten einer Hinterbliebenenrente weiter: Elternteil, Bruder, Schwester, geschiedener Ehegatte, Elternteil oder Vormund eines Kindes des Ernährers, Stiefkinder oder Pflegekinder, Stiefelternteil oder Pflegeelternteil. In Lettland umfasst der Kreis der anspruchsberechtigten Personen Kinder, unterhaltsberechtigte Stiefkinder, Brüder, Schwestern oder Enkel. In Polen haben auch sowohl getrennt lebende als auch geschiedene Ehegatten, wenn sie gemäß einer gerichtlichen Entscheidung oder einem gerichtlichen Vergleich Anspruch auf Unterhalt hatten, sowie Eltern (einschließlich Stiefvater, Stiefmutter) Anspruch auf Hinterbliebenenrente.
- (28) Für italienische Träger ist auch Einlegeblatt 1 auszufüllen. Für schwedische Träger sind auch die Einlegeblätt 6 auszufüllen. Für litauische Träger sind auch die Einlegeblätt 7 auszufüllen. Für schweizerische Träger ist auch Einlegeblatt 10 auszufüllen. Für polnische Träger ist auch Einlegeblatt 11 auszufüllen. Für finnische Träger ist auch Einlegeblatt 13 auszufüllen.
- (30) Ist der Vordruck für einen tschechischen, dänischen, finnischen, isländischen, lettischen, oder norwegischen Träger bestimmt, so ist nachstehend die letzte Anschrift des Antragstellers im betreffenden Land anzugeben.

 Anschrift(3):
- (31) Nur auszufüllen, wenn der Vordruck für portugiesische oder slowenische Träger bestimmt ist.
- (32) Für niederländische Träger ist die SOFI-Nummer einzusetzen, falls bekannt. Für belgische Träger ist die nationale Sozialversicherungsnummer (NISS) anzugeben.
- (33) Auszufüllen, wenn der Vordruck für finnische oder schwedische Träger bestimmt ist.
- (34) Für spanische und schwedische Träger ist anzugeben, ob es sich um eine Trennung de facto oder de jure handelt.
- (35) Für liechtensteinische oder schweizerische Träger ist auch das Geburtsdatum des Ehegatten anzugeben.
- (35a) Für Polen: Der Begriff "Tätigkeit im Rahmen eines Sondersystems für Beamte" bezieht sich auf die Erwerbstätigkeit von Personen, die Sondersystemen angeschlossen sind.
- (36) Auszufüllen, wenn der Vordruck für italienische, polnische, niederländische oder griechische Träger bestimmt ist. In Italien gelten nicht als Einkommen: Gegenwert der Wohnkosten in Wohneigentum, Familienleistungen, Geldleistungen wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit, reine Fürsorgeleistungen.

- (37) Auszufüllen, wenn der Vordruck für belgische, dänische, portugiesische, spanische, französische, italienische, luxemburgische, niederländische, finnische, schwedische, isländische oder norwegische Träger bestimmt ist. Ist der Vordruck für einen italienischen Träger bestimmt, sind alle Einkünfte anzugeben außer: Gegenwert der Wohnkosten in Wohneigentum, Familienleistungen, Geldleistungen wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit, reine Fürsorgeleistungen.
- (38) Für deutsche, griechische, französische, italienische, lettische, luxemburgische, niederländische, österreichische, portugiesische, slowenische, finnische, schwedische und isländische Träger auszufüllen.
- (39) Für belgische, ungarische, polnische, niederländische und schwedische Träger auszufüllen (Vordruck E 213 beifügen).
- (40) Für portugiesische Träger ist auch Einlegeblatt 3 auszufüllen. Für slowenische Träger ist auch Vordruck E 213 auszufüllen.
- (41) Für griechische, französische, irische, niederländische und österreichische Träger und Träger des Vereinigten Königreichs auszufüllen.
- (42) Für belgische, ungarische, polnische, deutsche, spanische, französische, italienische, niederländische, österreichische, portugiesische und finnische Träger ist anzugeben, ob es sich um eine eigene Rente oder um Hinterbliebenenrente handelt. Für maltesische Träger sind Einzelheiten zu allen betrieblichen Renten aufzuführen, die gezahlt werden oder deren Zahlung erwartet wird. Der Rentenbetrag entspricht dem bei der ursprünglichen Feststellung der Rente festgesetzten Betrag.
- (43) Auszufüllen, wenn der Vordruck für belgische, deutsche, luxemburgische, österreichische, portugiesische und finnische Träger bestimmt ist.
- (44) Auszufüllen, wenn der Vordruck für belgische, tschechische, ungarische, polnische, slowakische, deutsche, französische, italienische, luxemburgische, niederländische, österreichische, finnische, schwedische, isländische oder norwegische Träger bestimmt ist.
- (45) Für finnische Träger sind Einkünfte aus Zinsen, Vermietung und Verpachtung sowie Dividenden anzugeben.
- (46) Auszufüllen, wenn der Vordruck für dänische, spanische, luxemburgische, niederländische, österreichische, isländische und norwegische Träger (jährliche Höhe), französische Träger (vierteljährliche Höhe) und italienische Träger (monatliche Höhe) bestimmt ist.
- (47) Angabe der Art des Einkommens, das vom bearbeitenden Träger bei Anwendung seiner Doppelleistungsbestimmungen angerechnet wird.
- (48) Auszufüllen, wenn der Vordruck für einen dänischen, deutschen, griechischen, ungarischen, spanischen, französischen, irischen, italienischen, luxemburgischen, niederländischen, österreichischen, portugiesischen, finnischen, schwedischen Träger, einen Träger des Vereinigten Königreichs, einen isländischen, liechtensteinischen, polnischen, slowakischen, slowenischen oder schweizerischen Träger bestimmt ist. Ist der Vordruck für einen portugiesischen Träger bestimmt, sind etwaige Stiefkinder, für deren Ernährung die verstorbene Person zu sorgen hatte, sowie etwaige Enkel namentlich aufzuführen. Ist der Vordruck für einen lettlischen oder slowenischen Träger bestimmt, sind etwaige Stiefkinder, Enkel und andere Waisen, die Unterhaltsberechtigte der verstorbenen Person waren, namentlich aufzuführen. Für italienische Träger ist dann, wenn die anspruchsberechtigte Person ein Einzelkind ist, auch Einlegeblatt 2 auszufüllen. Ist der Vordruck für einen spanischen Träger bestimmt, so ist auch das Einlegeblatt 2 auszufüllen. Für tschechische Träger ist auch das Einlegeblatt 8 auszufüllen. Für schweizerische Träger ist auch Einlegeblatt 10 auszufüllen. Für polnische Träger ist auch Einlegeblatt 11 auszufüllen.
- (49) Für norwegische Träger sind nur die Kinder der verstorbenen Person anzugeben. Für maltesische Träger sind nur Angaben zu Kindern unter 18 Jahren, deren Mutter und Vater gestorben sind, und zu Witwen/Witwern zu machen.
- (50) Das zutreffende Datum ist jeweils wie folgt zu kennzeichnen: * für Geburt, °° für Eheschließung, † für Tod. Für finnische, ungarische und slowakische Träger ist die Bevölkerungsregisternummer anzugeben.
- (51) Für finnische Träger ist anzugeben, ob das betreffende Kind das gemeinsame Kind von Witwe/Witwer und verstorbener Person oder das Kind nur der Witwe/des Witwers oder nur der verstorbenen Person ist. Anzugeben ist ferner, ob die Witwe bzw. der Witwer das Kind erzieht. Bei Adoption ist auch die Staatsangehörigkeit anzugeben.
- (52) Diese Angabe ist ab dem Zeitpunkt des Todes des Elternteils zu machen; alle späteren Veränderungen in der Leistungshöhe sind aufzuführen.
- (53) Für deutsche, italienische und polnische Träger ist auch Einlegeblatt 2 auszufüllen. Für portugiesische und slowakische Träger ist Einlegeblatt 4 auszufüllen.
- (54) Angabe der gemeinsamen Anschrift. Wohnt ein Kind unter einer anderen Anschrift, so ist diese im folgenden Feld anzugeben.

 Anschrift(3):
- (55) Es ist anzugeben, ob das Kind verheiratet, invalide oder verstorben (Todestag) ist, sich in der Ausbildung oder im Studium befindet. Falls das Kind invalide und dabei auf die Hilfe einer dritten Person angewiesen ist, ist für portugiesische Träger Einlegeblatt 3 auszufüllen. Für liechtensteinische oder schweizerische Träger ist eine Ausfertigung des Ausbildungsvertrags oder eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte für jedes in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind im Alter zwischen 18 und 25 Jahren beizufügen. Für tschechische Träger ist für jedes studierende oder in Ausbildung befindliche Kind im Alter von 15 bis 26 Jahren die Ausfertigung einer Bescheinigung über die Fortsetzung der Studien, der Lehre bzw. der beruflichen Ausbildung beizufügen. Für slowenische Träger ist für jedes ordnungsgemäß studierende oder in Ausbildung/Lehre befindliche Kind im Alter von 15 bis 26 Jahren eine Bescheinigung der Lehranstalt bzw. eine Ausfertigung des Ausbildungsvertrags beizufügen. Für slowakische Träger ist eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder Schule für jedes Kind im Alter zwischen 16 und 26 Jahren beizufügen, das Schüler/in oder Student/in ist. Für ungarische Träger ist für jedes studierende oder in einer Ausbildung befindliche Kind im Alter von 16 bis 25 Jahren die Ausfertigung einer Bescheinigung über die Fortsetzung der Studierende oder in einer Ausbildung beizufügen. Es ist anzugeben, ob das Kind verheiratet, invalide, verstorben (Sterbetag) oder Studierender ist. Für zyprische Träger ist für jedes studierende Kind im Alter von 16 bis 23 Jahren bei Mädchen und im Alter von 16 bis 25 Jahren bei Jungen eine Bescheinigung der Vollzeitausbildung beizufügen.
- (56) Für ungarische, slowakische, spanische und norwegische Träger ist anzugeben, ob die Kinder von der versicherten Person wirtschaftlich abhängig sind und ob eines der Kinder ein Gebrechen hat. Im letzteren Falle ist anzugeben, ob das Kind eine Invaliditätsrente aus eigenem Anspruch bezieht. Für finnische Träger ist anzugeben, ob das Kind/die Kinder in gemeinsamem Haushalt mit der versicherten Person lebten. Falls nein, ist anzugeben, ab wann dies nicht mehr der Fall war
- (57) Für ungarische, portugiesischen und norwegische Träger sind im nachstehenden Feld die entsprechenden Angaben zu machen, wenn eines der Kinder einen anderen gesetzlichen Vertreter hat als die übrigen Kinder: Für finnische Träger sind nachstehend Name, Geburtsdatum und Anschrift des gesetzlichen Vertreters des Kindes/der Kinder anzugeben.

Kind:	
— Name:	
— Vornamen:	
Gesetzlicher Vertreter:	
— Name:	
— Vornamen:	
— Anschrift(3):	

(^{57a})	Für lettische Träger ist anzugeben, ob der andere Elternteil des Kindes ebenfalls verstorben ist:
	☐ Ja ☐ Nein
	Falls ja, ist Folgendes anzugeben:
	Name:
	Vornamen:
	Frühere Namen:
	Geschlecht:
	ldentitätsnummer:
	Staatsangehörigkeit:
	Geburtsdatum:
	Todesdatum:
(58)	Für italienische und griechische Träger auszufüllen.
(59)	Für liechtensteinische Träger ist diesem Vordruck jeweils Vordruck E 207 für die verstorbene versicherte Person und gegebenenfalls für den (letzte und jeden früheren) Ehegatten der versicherten Person beizufügen.
(⁶⁰)	Diese Angabe wird benötigt, wenn der Vordruck für zyprische, ungarische und finnische Träger bestimmt ist.
(⁶¹)	Für ungarische Träger sind auch Geburtsname und Vornamen der Mutter des Antragstellers anzugeben: Mutter des Antragstellers: — Name:
	— Vornamen:

E 203 Einlegeblatt 1 IT

FELD 11 "SONSTIGE BERECHTIGTE AUSSER KINDERN" ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR ITALIENISCHE TRÄGER

Auszufüllen, wenn der Rentenantrag im Ausland von dem überlebenden Elternteil oder von ledigen Geschwistern des verstorbenen Erwerbstätigen eingereicht wird.

1.	1. Ist der Antragsteller ein überlebender Elternteil, so ist anzugeben, ob der Erwerbstätige als Hinterbliebene(n) hat:									
			den Ehepartner		Ja		Nein			
			Kinder		Ja		Nein			
2.	2. Ist der Antragsteller Bruder oder Schwester des verstorbenen Erwerbstätigen, so ist anzugeben, ob Letzterer als Hinterbliebene(n) hat:									
			den Ehepartner		Ja		Nein			
			Kinder		Ja		Nein			
			Eltern		Ja		Nein			

FELD 15 "KINDER" ERGÄNZENDE ANGABEN

Für jedes Kind ist ein gesondertes Blatt auszufüllen.

1.	Das unter 15.1 in Zeile	genar	inte Kind:					
	ist erwerbstätig				ist nicht erwerbs	stätig		
1.1	Wird die Frage bejaht, bitte angeb	en:						
	Art der Tätigkeit (Arbeitnehmer od	ler Se	elbständiger):					
	Höhe des Einkommens (1) je		Woche		Monat		Jahr	
2.	Das unter 15.1 in Zeile	nonar	unto Kind:					
۷٠	hat anderweitig Einkomme		inte Kina.	П	hat anderweitig	koin Ei	nkommon	
2.4	_			Ш	riat ariuerweitig	Kelli El	iikoiiiiieii	
2.1	Wird die Frage bejaht, bitte angeb Art des Einkommens:	en:						
	<u></u>	مام م مام	ani#					
	Leistungen der sozialen Si	cnem		_		_		
	Höhe je	Ш	Woche	Ш	Monat	Ш	Jahr	
	Sonstiges Einkommen (²)							
	Höhe je		Woche		Monat		Jahr	
3.	Für das unter 15.1 in Zeile (Name, Vornamen):							
	(Anschrift):							
	(7 thousand)							
	aufgrund der Ausübung einer Erw	erbst	ätigkeit Anspruch auf Fa	milienle	eistungen oder -be	eihilfen		
	(Artikel 79 Absatz 3 der Verordnur				ŭ			
	in Höhe von:							
	ab dem (Datum):							
3.1	Für die Auszahlung dieser Familie	enleis	tungen oder -beihilfen si	nd folge	ende Träger zustä	indig:		
	(Bezeichnung):							
	(Anschrift):							
	(Bezeichnung):							
	(Anschrift):							
4.	Das unter 15.1 in Zeile	genar	nnte Kind ist arbeitsunfäh	nig. Vor	druck E 404 liegt	bei.		

⁽¹) Anzugeben sind alle Einkünfte außer Entlassungsabfindungen, Familienleistungen, Entgeltnachzahlungen, Leibrenten wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit, Kriegsrenten, Renten wegen wehrdienstbedingter Beschädigung, Pflegegeld, Fahrtkostenzuschuss.

⁽²) "Sonstiges Einkommen" bedeutet Einkommen aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen (Spar- und Girokonten bei Bank oder Post, Staatspapiere, Investmentfonds, Aktien, festverzinsliche Wertpapiere usw.).

FELD 12 (12.8) ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR PORTUGIESISCHE TRÄGER

Auszufüllen, wenn der Antragsteller erklärt hat, dass er bei den Verrichtungen des täglichen Lebens auf die Hilfe einer dritten Person angewiesen ist.

1.	Angaben über die dritte Person:						
1.1	Name:						
	Vornamen:						
1.2	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):						
2.	Meldung des bearbeitenden Trägers:						
2.1	Wir haben festgestellt, dass die oben genannte Person die dritte Person ist, die dem Antragsteller bei den Verrichtungen des täglichen Lebens (Körperhygiene, Ernährung, Fortbewegung usw.) tatsächlich behilflich ist.						
2.2	Tatsächliche Hilfeleistung für den Antragsteller durch die oben genannte dritte Person wurde nicht festgestellt.						
3.	Wurde die Hilfsbedürftigkeit durch einen Dritten verursacht?						
	☐ Ja ☐ Nein						
4.	Erhält die betreffende Person Pflegegeld oder eine ähnliche Leistung?						
	☐ Ja ☐ Nein						
4.1	Bezeichnung und Anschrift des zahlenden Trägers:						
4.2	Monatliche Höhe:						

FELD 15 "KINDER" ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR PORTUGIESISCHE UND SLOWAKISCHE TRÄGER

Bei den unter 15.1 aufgeführten Kindern liegt einer der folgenden Sachverhalte vor:

1.	Schulbesuch: Anzugeben ist für jedes Kind, ob es sich bei der betreffenden Lehranstalt um Sekundarstufe, intermediäre Stufe oder Tertiärstufe handelt oder ob der besuchte Bildungsgang ein Hochschulstudium oder ein Doktoranden-/ Aufbaustudium zun Inhalt hat:
2.	Berufliche Ausbildung: Anzugeben sind für jedes Kind die für die Zulassung zu der betreffenden Ausbildung erforderliche schulische Vorbildung (Sekundarstufe, intermediäre Stufe oder Tertiärstufe) und gegebenenfalls das bezogene monatliche Einkommen:
3.	Erwerbstätigkeit: Anzugeben ist für jedes Kind das bezogene monatliche Einkommen:
4.	Erwerbsunfähigkeit: Anzugeben sind für jedes Kind, ob wegen dessen Erwerbsunfähigkeit Leistungen der sozialen Sicherhei bezogen werden, deren monatliche Höhe sowie die Art des Gebrechens:

ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR NORWEGISCHE TRÄGER

	Auszufüllen, wenn die den Antrag stellende Person zum Zeitpunkt des Todes der verstorbenen Person nicht mit dieser verheiratet war:
1.1	War die den Antrag stellende Person vorher mit der verstorbenen Person verheiratet?
	☐ Ja ☐ Nein
1.2	Hat oder hatte die den Antrag stellende Person Kinder mit der verstorbenen Person?
	☐ Ja ☐ Nein
2.	Auszufüllen, wenn die Witwe/der Witwer mit einer anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft lebt:
2.1	Auszufüllen, wenn die Witwe/der Witwer mit einer anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft lebt: War die den Antrag stellende Person früher mit dem Lebensgefährten verheiratet?
	*
	War die den Antrag stellende Person früher mit dem Lebensgefährten verheiratet?

FELD 11 ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR SCHWEDISCHE TRÄGER

1.		die Antrag stellende gen wird?	Perso	on mit einem Kind unter 21 Jahren zusammen, für das Waisenrente/Leibrente beantragt oder
		Nein		Ja
2.	Hat d	ie Antrag stellende F	Person	ein Kind mit der verstorbenen Person?
		Nein		Ja
Ausz	ufüller	n, wenn die Antrag	steller	nde Person zum Zeitpunkt des Todes der verstorbenen Person mit dieser verheiratet war
3.1	Lebte	die Antrag stellende	e Perso	on zum Zeitpunkt des Todes der verstorbenen Person mit dieser zusammen?
		Nein		Ja
3.2	Bei V	erneinung von Frage	e 3.1: V	Var die überlebende Person von der verstorbenen Person wirtschaftlich abhängig?
		Nein		Ja
4.		bei Eintritt des Tode on das Sorgerecht ha		die Antrag stellende Person mit einem Kind unter 18 Jahren, für das sie und/oder die verstorbene ?
		Nein		Ja
	Name	e des Kindes:		
	Schw	edische Personenni	ummer.	/Geburtsdatum:
	nmenl	ebte		nde Person mit der verstorbenen Person verheiratet war, aber nicht mit ihr on, nachdem sie nicht weiterhin mit dem Ehegatten zusammenlebte, aber vor dessen Tode, mit
J.				r sie vorher verheiratet war oder mit der sie ein Kind hat oder hatte?
		Nein		Ja
	ufüller eiratet	_	steller	nde Person zum Zeitpunkt des Todes der verstorbenen Person nicht mit dieser
6.	War o	lie Antrag stellende	Person	früher mit der verstorbenen Person verheiratet?
		Nein		Ja
7.	Hat o	der hatte die Antrag	stellen	de Person Kinder mit der verstorbenen Person?
		Nein		Ja
8.	Erwai	rtete die Antragstelle	erin zur	n Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen ein Kind von ihm?
		Nein		Ja
				voraussichtliche Niederkunft am (Jahr, Monat, Tag):

9.

Bitte die Frage Nummer 4 beantworten.

E 203 Einlegeblätter 6 SE (Fortsetzung)

Von 1944 oder früher geborenen Frauen auszufüllen zwecks Feststellung des Anspruchs auf Witwenrente/Leibrente gemäß früheren Rechtsvorschriften 10. War die Antragstellerin zu irgendeiner Zeit vor dem 31. Dezember 1989 mit dem Verstorbenen verheiratet? Nein Ja 11. Hatte die Antragstellerin am oder vor dem 31. Dezember 1989 ein Kind mit dem Verstorbenen? Ja 12. Lebte die Antragstellerin am 31. Dezember 1989 mit dem Verstorbenen zusammen? Ja Wie war der Personenstand der Antragstellerin am 31. Dezember 1989? 13. Ledig Verheiratet Verwitwet П Geschieden Wie war der Personenstand des Verstorbenen am 31. Dezember 1989? Ledig Verheiratet Verwitwet Geschieden Auszufüllen, wenn bei Eintritt des Todes die Antragstellerin weniger als 50 Jahre alt war und/oder mit dem Verstorbenen seit mindestens fünf Jahren nicht verheiratet war oder zusammenlebte 15. Lebt die Antragstellerin mit einem Kind unter 16 Jahren zusammen, für das sie das Sorgerecht hat? Nein Ja Name des Kindes: Schwedische Personennummer/Geburtsdatum: Lebte dieses Kind bei Eintritt des Todesfalles dauernd mit der Antragstellerin zusammen oder im gemeinsamen Haushalt der 16. Antragstellerin und des Verstorbenen? Nein Ja Ist das Kind kein Kind der Antragstellerin, ist eine Ausfertigung des Gerichtsurteils oder ein sonstiger Nachweis darüber beizufügen, 17. wer das Sorgerecht für das Kind hat. Von 1945 oder später geborenen Frauen auszufüllen zwecks Feststellung des Anspruchs auf Witwenrente/Leibrente gemäß früheren Rechtsvorschriften 18. Bitte die Fragen 11 bis 15 beantworten. 19. Lebte die Antragstellerin am 31. Dezember 1989 mit einem Kind unter 16 Jahren zusammen, für das sie das Sorgerecht hatte? Nein Ja Schwedische Personennummer/Geburtsdatum: Lebte dieses Kind am 31. Dezember 1989 bei der Antragstellerin oder im gemeinsamen Haushalt der Antragstellerin und des 20 Verstorbenen? Ja Nein

E 203 Einlegeblätter 6 SE (Fortsetzung)

Auszufüllen, wenn die Antragstellerin am 31. Dezember 1989 mit dem Verstorbenen verheiratet war Lebte die Antragstellerin am 31. Dezember 1989 von ihrem Ehemann getrennt? Nein Ja Lebte die Antragstellerin nach Beendigung des Zusammenlebens mit ihrem Ehemann, aber vor dessen Tode mit einem Mann 22. zusammen, mit dem sie verheiratet gewesen ist oder mit dem sie ein Kind hat oder hatte? Nein Ja 23. Lebte die Antragstellerin mit einem Kind unter 16 Jahren zusammen, für das sie am 31. Dezember 1989 das Sorgerecht hatte? Nein Ja Name des Kindes: Schwedische Personennummer/Geburtsdatum: Lebte dieses Kind am 31. Dezember 1989 ständig bei der Antragstellerin oder im gemeinsamen Haushalt der Antragstellerin und des Verstorbenen? Nein Ja

Auszufüllen, wenn bei Eintritt des Todes die Antragstellerin weniger als 50 Jahre alt war und/oder mit dem Verstorbenen seit mindestens fünf Jahren nicht verheiratet war oder zusammenlebte

Bitte die Fragen 16 bis 18 beantworten.

ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR LITAUISCHE TRÄGER

Ang	aben zur verstorbenen Person							
1.	Litauische persönliche Identifizierur	ngsnummer:						
2.	Seriennummer und Nummer des lita		-					
3.	Die verstorbene Person hat Militärd							
			Ja		Nein			
		Falls "Ja", als Wehrdienst	pflichtiger		oder als Freiwilliger			
4.	Zeitaufwand für häusliche Betreuun wahrgenommen wurden):	g/Versorgung in Litauen (auszufül	len, wenn vo	or dem 1.1.1995 Betr	euungsaufgaben			
4.1	für Mütter — Zeitaufwand für die Be behinderten Kindes unter 16 Jahrer		Ja		Nein			
4.2	für Familienangehörige — Zeita Behinderter der Gruppe 1	aufwand für die Betreuung	Ja		Nein			
5.	Die verstorbene Person war:							
5.1	politischer Gefangener		Ja		Nein			
5.2	deportiert		Ja		Nein			
5.3	Widerständler		Ja		Nein			
5.4	deportiert für Zwangsarbeit jense Grenze	its der früheren sowjetischen	Ja		Nein			
5.5	in Ghettos, Konzentrationslagern rungseinrichtungen während des Zu		Ja		Nein			
6.	Auszufüllen, wenn es Hinterbliebene des/der Verstorbenen gibt, die Witwen- oder Waisenrente erhalten/erhielten:							
	Vorname	Nachname	ldentifiz — falls	uische persönliche cierungsnummer oder s nicht vorhanden — Geburtsdatum	Für die Rentenzahlu zuständiger Träge			

E 203 Einlegeblätter 7 LT (Fortsetzung)

mer:							
Seriennummer und Nummer des litauischen staatlichen Sozialversicherungsausweises:							
Datum der Antragstellung	Datum des Rentenbeginns	Datum der Rentenein- stellung	Für die Rentenzahlung zuständiger Träger				
	andere Vers	torbene					
	Todesdatum	:					
Datum der Antragstellung	Datum des Rentebeginns	Datum der Rentenein- stellung	Für die Rentenzahlung zuständiger Träger				
uft (nicht ausfüllen	ı bei Vormundschaf	t)					
	☐ Ja	Nein					
	☐ Ja	☐ Nein					
		_					
	n staatlichen Sozi	Datum der Antragstellung Datum des Rentenbeginns andere Vers Todesdatum Datum der Datum des Datum des Datum des Datum der Datum des Datum des Datum des	Datum der Antragstellung Datum des Rentenbeginns Rentenbeginns Datum der Renteneinstellung andere Verstorbene Todesdatum: Datum der Antragstellung Datum der Renteneins				

E 203 Einlegeblätter 7 LT (Fortsetzung)

Die Nummern 11 und 12 sind nur auszufüllen bei Anträgen auf Witwenrente/Witwerrente.

		Ja 🔲	Nein
Falls "Ja", machen Sie folgende Angab	en zu diesen Kindern (adop	otierten Kindern):	
Vorname	Nachname	Litauische persö Identifizierungsnum — falls nicht vorha Geburtsdatu	mer oder nden — Behinderteng
Für die oben genannten (adoptierten) Ki beizufügen.	nder — Vollzeitstudierende	unter 19 Jahren — ist eine l	3escheinigung der Bildungsei
Der Antragsteller ist für die Kinder, die er/sie erzieht	Mutter/ Vater	Vormund	Stiefmutter/ Stiefvater
Sind Sie Vollzeitstudierender (nur ausz	ufüllen bei Antragstellern in	n Alter von 18 bis 24 Jahre	en)?

ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR TSCHECHISCHE TRÄGER

Für tschechische Träger ist hinsichtlich der unter 15.1 genannten Kinder die folgende Tabelle auszufüllen

Vor- und Nachname des Kindes	Tag, Monat und Jahr der Geburt des Kindes	Name und Vorname des Vaters	Name und Vorname der Mutter	Zeit der persönlichen Betreuung des Kindes (von bis)	Wenn das Kind von einer anderen Person oder Einrichtung betreut wird/wurde (wo und von bis)	Geburtsnummer des Kindes (¹)

⁽¹⁾ Nur anzugeben bei Beantragung einer Waisenrente.

FELD 8 ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR SLOWAKISCHE TRÄGER

vven	in der Tod Vermutlich die Folge eines Arbeitsunfalls ist, sind ebenfalls einzureichen:
— R	degistrierung des Arbeitsunfalls,
— U	Infalluntersuchung der Arbeitsschutzaufsicht oder der Polizei, gegebenenfalls Gerichtsurteil.
War	der Arbeitsunfall alleinige Todesursache?
	☐ Ja ☐ Nein
Tätiç	gkeit, bei der sich der Arbeitsunfall ereignete:
	Erfüllung der Arbeitsaufgaben durch den Arbeitnehmer
	In unmittelbarem Zusammenhang mit den Arbeitsaufgaben des Arbeitnehmers
	Auf dem Weg zur Arbeit oder von der Arbeit
	Auf dem Weg zum Essen oder vom Essen
٠.	
	des Arbeitsunfalls:
	Am Arbeitsplatz
	In den Räumlichkeiten des Arbeitgebers
	Außerhalb der Räumlichkeiten des Arbeitgebers
Wen	nn der Tod vermutlich die Folge einer Berufskrankheit ist, sind ebenfalls einzureichen:
	estätigung einer arbeitsmedizinischen Klinik oder einer anderen Einrichtung mit Datum der Diagnose bzw. Datum des Beginns der erufskrankheit,
	estätigung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Tod und der Berufskrankheit, das heißt, ob die Berufskrankheit Ileinige Todesursache war.

ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR SCHWEIZERISCHE TRÄGER

1.	Angaben über den verstorbenen	Versicherten						
	Name (Nummer 2.1):							
	Vornamen (Nummer 2.3):							
	Geburtsdatum (Nummer 4.1):							
2.	Wenn es sich bei dem ve der Herkunftsort:			nweizerischen Sta	atsangehörigen handelt sind			
	und das Datum des Erwerbs der	schweizerischen Staatar	gehörigkeit anzuge	ben:				
3.	Angaben zum Wohnsitz des vers	torbenen Versicherten in	der Schweiz					
	Ort:	von (Monat/Jahr)	bis (Me	onat/Jahr):	Art der Aufenthaltsgenehmigung:			
		••••••	•••••					
	Bitte fügen Sie Kopien der Wohn	bescheinigungen oder Au	ıfenthaltsgenehmigı	ungen bei.				
4.	Auszufüllen, wenn der verstorber	ne Versicherte verheirate	war					
		1. Ehe:		2. Ehe:	3. Ehe:			
4.1	Eheschließung am:							
	Scheidung am:							
4.2	Scheidung am:			tnor				
	Scheidung am: Angaben zum Ehepartner, ehema			tner				
4.2	_			tner				
4.2	Angaben zum Ehepartner, ehema		erstorbenen Ehepar	tner				
4.2	Angaben zum Ehepartner, ehema	aligen Ehepartner oder v	erstorbenen Ehepar					
4.2	Angaben zum Ehepartner, ehema Name und Vornamen: Geburtsname: Geburtsdatum:	aligen Ehepartner oder v	erstorbenen Ehepar					
4.2	Angaben zum Ehepartner, ehema Name und Vornamen: Geburtsname:	aligen Ehepartner oder v	erstorbenen Ehepar					
4.2	Angaben zum Ehepartner, ehema Name und Vornamen: Geburtsname: Geburtsdatum:	aligen Ehepartner oder v	erstorbenen Ehepar		partner in der Schweiz während			
4.2	Angaben zum Ehepartner, ehema Name und Vornamen: Geburtsname: Geburtsdatum: Todesdatum: Angaben zum Wohnsitz des Ehep	partners, der ehemaligen	erstorbenen Ehepar		partner in der Schweiz während Art der Aufenthaltsgenehmigung:			
4.2	Angaben zum Ehepartner, ehema Name und Vornamen: Geburtsname: Geburtsdatum: Todesdatum: Angaben zum Wohnsitz des Ehep der Ehe	partners, der ehemaligen	erstorbenen Ehepar	er verstorbenen Ehe	Art der			
4.2	Angaben zum Ehepartner, ehema Name und Vornamen: Geburtsname: Geburtsdatum: Todesdatum: Angaben zum Wohnsitz des Ehep der Ehe	partners, der ehemaligen	erstorbenen Ehepar	er verstorbenen Ehe	Art der			
4.2	Angaben zum Ehepartner, ehema Name und Vornamen: Geburtsname: Geburtsdatum: Todesdatum: Angaben zum Wohnsitz des Ehep der Ehe	partners, der ehemaligen	erstorbenen Ehepar	er verstorbenen Ehe	Art der			
4.2	Angaben zum Ehepartner, ehema Name und Vornamen: Geburtsname: Geburtsdatum: Todesdatum: Angaben zum Wohnsitz des Ehep der Ehe	partners, der ehemaligen	erstorbenen Ehepar	er verstorbenen Ehe	Art der			
4.2	Angaben zum Ehepartner, ehema Name und Vornamen: Geburtsname: Geburtsdatum: Todesdatum: Angaben zum Wohnsitz des Ehep der Ehe	partners, der ehemaligen	erstorbenen Ehepar	er verstorbenen Ehe	Art der			
4.2	Angaben zum Ehepartner, ehema Name und Vornamen: Geburtsname: Geburtsdatum: Todesdatum: Angaben zum Wohnsitz des Ehep der Ehe	partners, der ehemaligen	erstorbenen Ehepar	er verstorbenen Ehe	Art der			

E 203 Einlegeblatt 10 CH (Fortsetzung)

6.	War der Antragsteller (Witwe/Witwer) mehr als ein Mal verheiratet?							
		Ja		Nein				
	Wenn	ja, Angabe der Daue	er der Eh	ne(n):				
				1. E	he:	2.	Ehe:	3. Ehe:
6.1	Ehescl	hließung am:						
6.2	Scheid	lung am:						
6.3	Todeso	datum des Ehepartn	ers:					
7.	Auszut	füllen für Kinder getr	ennt leb	ender oder ges	chiedener Eltern			
		Name:	V	ornamen:	Geburtsdatum:			Personensorge:
						☐ Vater	☐ Mutter	☐ Gemeinsam ☐ andere Person
						☐ Vater	☐ Mutter	☐ Gemeinsam ☐ andere Person
						☐ Vater	☐ Mutter	☐ Gemeinsam ☐ andere Person
						☐ Vater	☐ Mutter	☐ Gemeinsam ☐ andere Person
						☐ Vater	☐ Mutter	☐ Gemeinsam ☐ andere Person
8.		füllen von Antragste ngenommenen Kind			lie zum Zeitpunkt d	des Todes ih	res Ehepar	tners keine leiblichen oder an Kindes
	Lebten	Sie mit einem oder	mehrer	en Kindern des	Ehepartners zum	Zeitpunkt se	ines Todes	in einem gemeinsamen Haushalt?
		Ja		Nein				
	Wenn	ја:		Name:		Vorname	en:	Geburtsdatum:

ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR POLNISCHE TRÄGER

Vom Antragsteller auszufüllen und dem Vordruck E 203 beizufügen

1.	Angaben zur Person des Antragstellers
1.1	Name:
1.2	Geburtsname:
1.3	Vornahme(n):
1.4	Geburtsdatum:
1.5	NIP-Nummer:
	A CONTRACTOR AND A CONT
2.	Angaben zu Witwen/Witwern, die eine polnische Hinterbliebenenrente beantragen
2.1	Lebten die Eheleute bis zum Sterbetag der Ehefrau/des Ehemannes in ehelicher Lebensgemeinschaft?
	∐ Ja ∐ Nein
	Wenn keine eheliche Lebensgemeinschaft bestand oder die Eheleute geschieden oder getrennt waren, bitte angeben:
2.2	Bestand ein Unterhaltsanspruch?
	☐ Ja ☐ Nein
	Falls ja, fügen Sie bitte die richterliche Verfügung, den gerichtlichen Vergleich oder ein anderes amtliches Dokument bei, auf dem der Unterhaltsanspruch beruht.
2.3	PESEL- oder NKP-Nummer:
3.	Angaben zu Eltern(teilen), die eine polnische Hinterbliebenenrente beantragen
3.1	Trug der/die verstorbene Versicherte unmittelbar vor dem Tod zum Unterhalt der antragstellenden Person bei?
	Ja Nein
3.2	Falls ja, bitte nähere Einzelheiten angeben:
3.3	Erzieht die antragstellende Person ein Kind des/der verstorbenen Versicherten (bis zum Alter von 16 Jahren) oder — wenn das Kind eine Schule besucht — bis zum Alter von 18 Jahren?
	☐ Ja ☐ Nein
3.4	Versorgt die antragstellende Person ein Kind, das völlig arbeitsunfähig ist und kein unabhängiges Leben führen kann oder völlig arbeitsunfähig ist und Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente hat?
	☐ Ja ☐ Nein
	Falls ja, Angabe des Vornamens und des Namens des Kindes:
	PESEL- oder NKP-Nummer:

E 203 Einlegeblatt 11 PL (Fortsetzung)

4.	Angaben zu den eine	polnische Hinter	bliebenenrente	(Waisenrente) bea	ntragenden Kindern	
4.1	Name und Vorname	Geburtsdatum	PESEL- Nummer	Verwandschafts- verhältnis (¹)	Name der Schule	lst ein Kind völlig arbeitsunfähig und kann kein selbständiges Leben führen oder ist es völlig arbeitsunfähig?
4.2.	Falls es sich um Kinde Geschwister oder and					nen werden, und zwar Enkelkinder, geben:
	Genaues Datum der I	npflegenahme d	es Kindes:			
	Leben die Eltern des I	Kindes?				
] Ja		Nein		
	Falls ja, bitte folgende	=				
	Sind sie in der Lage, o	_	rhalten?			
	L	Ja 		Nein		
	War der/die Verstorbe	_	hefrau/ihr Ehem	_	stellter Vormund des h	kindes?
	L	」 Ja baufaina Danta	L	Nein		
	Hat das Kind Anspruc Г	n auf eine Rente 7 Ja	wegen des 100	Nein		
	_					
5.	Zur Feststellung der Feststellungsgrundlag					n wird beantragt, Folgendes als
	rung nach den p	olnischen Vorsc en, die unmittelba	hriften während	l 10 aufeinander fo	lgenden Kalenderjahr	s- und Invaliditätsrentenversiche- en — ausgewählt aus den letzten wurde, d. h. von
		chen Vorschrifte				und Invaliditätsrentenversicherung agstellung — ausgewählt aus der
	nach den polnisc	hen Vorschrifter land versichert	während 10 au	ıfeinander folgende	n Kalenderjahren vor	und Invaliditätsrentenversicherung dem Jahr, in dem der Verstorbene lem Jahr der Antragstellung eine
	_	ndlage der Beit	-	polnischen Vorsc	hriften ab dem Zeitp	unkt, an dem der/die Betroffene
	_			ätsrente des/der Ve	rstorbenen.	
<u> </u>						
6.	Zur Feststellung der l folgende Fragen:	Höhe der Hinter	bliebenenrente	aus dem Sozialve	rsicherungssystem fü	r Landwirte beantworten Sie bitte
6.1	Ist der erwachsene landwirtschaftlichen B		oder seine El	nefrau/ihr Ehemar	nn) Eigentümer (Mite	eigentümer) oder Inhaber eines
] Ja		Nein		
6.2	Falls "JA", geben Sie	bitte die Fläche	des landwirtsch	aftlichen Betriebs (i	in Hektar) an:	

E 203 Einlegeblatt 11 PL (Fortsetzung)

7.	Zur I	Ermittlung des Ans _เ	pruchs	auf eine Polizisten-H	interbli	ebenenrente bitte die Felder 2-4 ausfüllen und Folgendes angeben:		
7.1		Name der Einheit, in welcher der verstorbene/vermisste Beamte Dienst tat oder von der er freigestellt wurde, Art des Dienstes und Freistellungsdatum:						
				Ist ein Antrag auf Ge enhang mit dem Diens		ng und Zahlung von Entschädigung im Falle eines Unfalls oder einer ellt worden?		
				Ja		Nein		
		Beim Tod des Bea	mten:	st ein Strafverfahren	im Zus	ammenhang mit dem Dienst eingeleitet worden?		
				Ja		Nein		
		Trat der Tod oder o	das Ve	rschwinden des Bear	nten wä	ährend einer Dienstzeit außerhalb Polens ein?		
				Ja		Nein		
7.2	Zur l	Ermittlung des Ans _l	pruchs	auf eine Polizistenre	nte erkl	ärt der Antragsteller, dass er		
				erhält		nicht erhält		
	oder "erha	Staatsanwalts, Vo alten", ist die Numn	rruhes ner der	tandsleistung, Geldle Leistung, das Datun	istunge n, ab de	r Staatanwälte, Rente für Hinterbliebene eines pensionierten Richters en aus der Arbeitslosenkasse. Bei Personen, die eine solche Leistung em diese Leistung gezahlt wurde, und die Bezeichnung des zahlenden		
8.	Zur mac	-	Anspru	ıchs auf Soldaten-H	linterbli	ebenenrente muss die antragstellende Person folgende Angaben		
•		Militäreinheit, in we und das Datum de			isste B	erufssoldat Dienst tat oder in welcher er vom Dienst freigestellt wurde,		
		a) als Folge ein	es Unf	n nach Freistellung v alls während des al lingungen des Militär	ktiven N	Militärdienstes oder einer Erkrankung in Verbindung mit bestimmten		
				Ja		Nein		
		b) als Folge von	Verletz	zungen, die im Dienst	erlitten	n wurden, oder von Erkrankungen während des Dienstes:		
				Ja		Nein		
		Trat der Tod oder o	das Ve	rschwinden des Bear	nten wä	ährend einer Dienstzeit außerhalb Polens ein:		
				Ja		Nein		
						te, die an die/den Hinterbliebene(n) eines vermissten Berufssoldaten nent bei, das belegt, dass er/sie vermisst ist.		
		Datun	n			Unterschrift des Antragstellers		

⁽¹) Bitte geben Sie beim Ausfüllen des Vordrucks das Verwandtschaftsverhältnis an, indem Sie folgende Angaben machen:

a) Kinder: Ihre eigenen, die Ihres Ehemannes und adoptierte Kinder;

b) bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres in Pflege genommene Enkelkinder, Geschwister und andere Kinder, darunter auch Kinder in einer Pflegefamilie

⁽²⁾ Bei Arbeitnehmern sind die Bescheinigung mit den Angaben zur Bernessungsgrundlage der Beiträge für die Sozialversicherung oder die Altersund Invaliditätsrentenversicherung oder die vom Arbeitgeber oder seinem Rechtsnachfolger ausgestellte Lohn- oder Gehaltsbescheinigung und die Versicherungskarte mit der Höhe des bezogenen Entgelts beizufügen. Vorzulegen sind Originale der genannten Dokumente oder von einem ausländischen Versicherungsträger, Notar oder Konsul der Republik Polen beglaubigte Kopien der Dokumente. Bei Selbständigen ist die Bankkontonummer des Beitragszahlers anzugeben oder — wenn die Geschäftstätigkeit vor der Einführung der Pflichtversicherung stattgefunden hat — eine Bescheinigung eines Berufsverbands oder einer Körperschaft (z. B. Handwerkskammer)

ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR BELGISCHE TRÄGER

1.	Hat d	Hat der/die verstorbene Ehegatte/in im Jahr oder nach dem Jahr seines/ihres 20. Geburtstags in Belgien studiert?								
		Ja			Nein					
	Wenn	JA, Studienzeit:	von bis							
2.	Auszı	ufüllen von Perso	nen, die mehr als einma	l verheii	ratet waren:					
	Erste	Ehe:	geschlossen:			Tag der Trennung (*):				
			aufgelöst: Tag der Sche	eidung:		Sterbe	datum (des Ehegatten:		
			Ehegatte:	NAME	, Vorname:					
				Gebur	tsdatum:		Staat	tsangehörigkeit:		
	Zweit	e Ehe:	geschlossen:			Tag de	r Trenn	ung (*):		
			aufgelöst: Tag der Scheidun		g: Sterbedatum des Ehegatten:		des Ehegatten:			
			Ehegatte:	NAME	, Vorname:					
				Gebur	tsdatum:		Staat	tsangehörigkeit:		
	Dritte	Ehe:	geschlossen:			Tag de	r Trenn	ung (*):		
			aufgelöst: Tag der Sche	eidung:		Sterbe	datum (des Ehegatten:		
			Ehegatte:	NAME	, Vorname:					
				Gebur	tsdatum:		Staat	tsangehörigkeit:		
3.	Auszufüllen von Personen, die gegenwärtig verwitwet oder geschieden sind:									
	Erste Ehe: War der frühere oder verstorbene Ehegatte in Belgien erwerbstätig?									
		Ja			Nein					
	Wenn	JA, in welchem	System?							
		Selbständige			Arbeitnehmer			Behörden		
	Zweit	e Ehe: War der fr	ühere oder verstorbene	Ehegatt	e in Belgien erwerbstå	ätig?				
		Ja			Nein					
	Wenn	JA, in welchem	System?							
		Selbständige			Arbeitnehmer			Behörden		
	Dritte Ehe: War der frühere oder verstorbene Ehegatte in Belgien erwerbstätig?									
		Ja			Nein					
	Wenn	JA, in welchem	System?							
		Selbständige			Arbeitnehmer			Behörden		

^(*) Tag der Trennung ist der Tag, ab dem die Ehegatten offiziell nicht mehr unter derselben Anschrift wohnen.

ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR FINNISCHE TRÄGER Feld 11 "Überlebender Ehegatte"

1.	Name (Nummer 11.1):
2.	Vornamen (Nummer 11.2):
3.	Finnische Identitätsnummer (falls bekannt):
4.	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
5.	Beschäftigung des überlebenden Ehegatten:
5.1	Falls der überlebende Ehegatte im Land des bearbeitenden Trägers erwerbstätig gewesen ist, bitte sein/ihr Formular E 205 einreichen.
5.2	Bitte die Länder angeben, in denen der überlebende Ehegatte gearbeitet hat:
6.	Wird der Antrag von einem früheren Ehegatten gestellt, bitte eine Kopie des Unterhaltsvertrags einreichen.
7.	Art der eigenen Zusatzrente des überlebenden Ehegatten:
8.	Höhe der eigenen Zusatzrente des überlebenden Ehegatten am Todestag des Verstorbenen:
	oder
9.	Geschätzte Höhe der eigenen Zusatzrente des überlebenden Ehegatten am Todestag des Verstorbenen, falls noch kein Ruhestand vorlag:
10.	Art der eigenen wohnsitzbedingten Rente des überlebenden Ehegatten:
11.	Höhe der eigenen wohnsitzbedingten Rente des überlebenden Ehegatten am Todestag des Verstorbenen:
12.	Art der Zusatzrente der verstorbenen Person:
13.	Höhe der Zusatzrente der verstorbenen Person am Todestag:
	oder
14.	Geschätzte Höhe der Zusatzrente der verstorbenen Person am Todestag, falls noch kein Ruhestand vorlag: